

# BRAKMagazin



Herausgeber  
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 1/2007

15. Februar 2007

**Gesetzgeber stärkt Selbstverwaltung**

**BRAK trifft FRAK**

**Kündigungsrecht für Sozietätsverträge**

**"Zum Schluss" — Die neue Kolumne**

**Qualität durch Fortbildung**

Verleihung des ersten bundeseinheitlichen Zertifikats

# Vom Hörensagen

So gewinnen wir über 70% unserer Neukunden: durch die Empfehlung eines bereits AFB-Versicherten. Gibt es einen schöneren Ausdruck von Zufriedenheit als diese Form der Mundpropaganda. Eigentlich könnten wir uns diese Werbung sparen. Aber Sie sollen es ja auch erfahren.

Informieren Sie sich über unsere besonderen Leistungen unter: [www.afb24.de](http://www.afb24.de)

AFB GmbH Kaistraße 13 40221 Düsseldorf Fon: 0211. 493 65 65 Fax: 0211. 493 09 65 info@afb24.de

## Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75** EUR p.a.

Sozietäten ab **500,-** EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

**AFB**<sup>®</sup>  
GmbH

Versichert wie kein anderer.

  
**BS Anwalt**  
Die Anwalts-Software

**BS SOFTWARE**  
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München  
Telefon 0 89/451 90 10 · Fax 0 89/688 16 74  
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

## Inkasso leicht gemacht...

- Anschriftenermittlung Adress Research GmbH
- Wirtschaftsauskünfte Schufa und CEG Creditreform Consumer ONLINE
- Automatisches Verbuchen aus elektronischen Bankauszügen
- Ratenüberwachung
- Namenshistorie
- Auswertungs-Tool
- Online-Auskunft für Mandanten
- Ereignisorientierte Stapelverarbeitung
- Individuelle Datenübernahme von Neumandanten

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.

# 60 Jahre Strafrechtsausschuss

## Alte Traditionen, neue Herausforderungen



Editorial

Als am 6. Februar 1947 die Versammlung der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern der Britischen Zone die Bildung einer „Generalkommission zur Ausarbeitung neuer Entwürfe des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung“ beschloss, dachte sie wohl kaum daran, dass daraus der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hervorgehen würde, der in diesem Jahr auf eine mithin 60-jährige Geschichte zurückblicken kann.

Eine Geschichte, von der man ohne Übertreibung sagen darf, dass sie zur Verwirklichung des Rechtsstaats in der Bundesrepublik und zum Ansehen der Rechtsanwaltschaft beigetragen hat. Der Strafrechtsausschuss hat fortlaufend die Strafrechtsentwicklung der Bundesrepublik im Interesse der Beschuldigtenrechte und der Strafverteidigung kritisch begleitet und darauf Einfluss genommen.

Dass sich der Ausschuss hierbei traditionellerweise einer besonderen Wertschätzung über den Kreis der Anwaltschaft hinaus erfreut, dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass er in seine Arbeit von Anfang

an Vertreter anderer strafrechtlicher Berufe einbezieht, die dem Ausschuss als ständige Gäste angehören. Die Arbeitsergebnisse des Ausschusses geben somit ein breiteres Spektrum von Meinungen wieder als Äußerungen rein anwaltlicher Interessenvertretungen.

Die neuere Strafrechtsentwicklung, für die die Expansion des materiellen Strafrechts und die Erosion des traditionellen Strafprozesses kennzeichnend sind, stellt den Ausschuss seit einigen Jahren vor neue Herausforderungen. Außerdem spielt auch im Bereich des Strafrechts die rechtspolitische Musik mehr und mehr bei der Europäischen Union in Brüssel, wobei Melodie und Takt leider einseitig von den staatlichen Strafverfolgungsinteressen vorgegeben werden. Während die Instrumentarien zur Strafverfolgung und der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nicht selten in kürzester Zeit verabschiedet wurden, fehlt es an Gesetzgebungsakten, die die Rechtsstellung des Beschuldigten stärken. Ein beklagenswerter Missstand, dem es dringend abzuhelpen gilt.

Erfreulicherweise hat sich die Bundesregierung für die Zeit der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 auf die Fahnen geschrieben, Mindeststandards von Verfahrensrechten in Europa zu fördern.

Im Hinblick darauf haben der Strafrechtsausschuss und der Deutsche Richterbund ein gemeinsames Positionspapier zu verschiedenen – ausgewählten – Verfahrensrechten erarbeitet. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Information, das Schweigerecht, die Unschuldsvermutung

und das grundsätzliche Verbot von Abwesenheitsurteilen. Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Richterbund wollen damit Überzeugungsarbeit in Europa leisten und zeigen, dass jedenfalls in Deutschland alle an der Strafjustiz beteiligten Berufsgruppen hohe Schutzstandards für den Beschuldigten eines Strafverfahrens verinnerlicht haben und hierdurch eine effektive Strafverfolgung nicht behindert wird. Diesem Ziel diene auch eine Konferenz zum Thema „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union“, die die Bundesrechtsanwaltskammer im Januar 2007 in Brüssel organisiert hat.

Der Strafrechtsausschuss hat in den letzten Jahren einschneidende personelle Veränderungen erfahren, zuletzt durch das Ausscheiden vieler langjähriger Mitglieder und ständiger Gäste sowie seines bisherigen Vorsitzenden Gunter Widmaier. Eine jüngere Generation ist nachgerückt, das Erbe fortzuführen.

**RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor,  
Vorsitzender des Strafrechtsausschusses  
der Bundesrechtsanwaltskammer**



# Es ist soweit

## Verleihung des ersten bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikats

**D**er großbürgerliche Eindruck, den die Kanzleiräume zunächst wecken, will auf den ersten Blick so gar nicht zum jungen Aussehen von S. Patrick Rümmler passen. Der zweite Blick jedoch macht schnell deutlich: Hier geht es professionell zu. In der Kanzlei Trettin und Partner im Berliner Bezirk Schöneberg arbeitet mit S. Patrick Rümmler der erste Rechtsanwalt, der das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK erworben hat. Befragt nach den Gründen, warum er das Zertifikat noch neben seinem bereits vorhandenen Fachanwaltstitel erwerben wollte, weist S. Patrick Rümmler nachdrücklich auf die damit mögliche weitere Imageverbesserung hin. Mandanten würden heutzutage verstärkt die Qualität eines Anwalts hinterfragen und Fachanwaltstitel und Fortbildungszertifikate als sichtbaren Qualitätsbeweis anerkennen. Je mehr man seine Qualifikation nach außen kundtue, umso besser könne man auf dem Markt bestehen, ist der junge Anwalt überzeugt. Im Übrigen fordere der Fachanwaltstitel zwar sehr fundiertes Expertenwissen auf dem jeweiligen Rechtsgebiet, mit dem Fortbildungszertifikat könne man jedoch darüber hinaus belegen, dass man sich auch im allgemeinen anwaltlichen Bereich weiterbilde. „Ich glaube, das Zertifikat deckt noch einmal einen ganz anderen Bereich ab in der Werbung gegenüber dem Mandanten. Hierbei geht es nicht um die Spezialisierung, sondern um die regelmäßige

Fortbildung auch über den Spezialbereich hinaus“, sagt Rümmler. So würden Personalführung oder Gebührenrecht häufig in Fachanwaltslehrgängen fehlen, meint der Anwalt. „Die Möglichkeit, das Zertifikat zu erlangen, stellt einen weiteren Ansporn dar, sich auch hierfür noch einmal Zeit zur Fortbildung zu nehmen.“

Die fachliche Spezialisierung spielt insgesamt eine große Rolle in der Viermann-Kanzlei Trettin und Partner. Zwei der drei Partner haben einen Fachanwaltstitel im Verkehrsrecht, der Namensgeber Dirk Trettin noch einen weiteren im Arbeitsrecht. Die Kanzlei besteht seit 2001. S. Patrick Rümmler studierte in Erlangen und Regensburg und startete in das Berufsleben in einer Steuerberaterkanzlei. Nach einem Jahr zog es ihn nach Berlin und er machte sich in Friedrichshain in einer Bürogemeinschaft selbständig. Hier entdeckte er seine Vorliebe für das Verkehrsrecht und legte darauf seinen Schwerpunkt. Wenig später schloss er sich mit den Rechtsanwälten Trettin und Lehmann zusammen. Die Kanzlei, die sich im Westen Berlins, unweit des bekannten Kaufhauses des Westens niedergelassen hat, wirbt heute damit, KFZ-Sachverständige, Autohäuser und deren Kunden im gesamten Bundesgebiet zu beraten. „Fortbildung spielt in unserer Kanzlei eine große Rolle“, sagt Rümmler. „Wir planen bereits, selbst Fortbildung anzubieten, zum Beispiel Vorträge für unsere Mandan-

ten über wichtige Rechtsfragen oder Änderungen in der Rechtsprechung zu halten.“ Weitergeben kann man aber nur Kenntnisse, die man selber erworben hat. Hier zeigt aber auch der Erfolg seine Tücken: Es wird schwieriger, neben dem Anwaltsalltag auch die regelmäßige Fortbildung im Blick zu behalten. Die Zusammenarbeit in einer Partnerschaft erleichtert es aber, Seminare oder Tagungen zu besuchen: „Einer der Partner kann auch einmal einen Termin mitübernehmen, so dass man dann wieder etwas flexibler wird.“

Und so hat S. Patrick Rümmler am 9. Januar 2007 auch die Möglichkeit wahrnehmen können, das erste bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK direkt aus den Händen des Präsidenten Dr. Bernhard Dombek entgegenzunehmen. Glückwünsche kamen auch vom übrigen Präsidium: Dr. Ulrich Scharf, Präsident der RAK Celle und Axel Filges, Präsident der RAK Hamburg gratulierten ebenso wie JR Dr. Norbert Westenberger, Präsident der RAK Koblenz, Alfred Ulrich, Präsident der RAK Düsseldorf und Dr. Michael Krenzler, Präsident der RAK Freiburg (siehe Bild).

„Dann sehen wir uns hoffentlich in drei Jahren wieder“, sagte Dr. Dombek zum Abschied, „dann, wenn es in die Verlängerung geht.“

**RAin Sonja Detlefsen,  
RAin Peggy Fiebig, Berlin**

# Das Zertifikat im Detail

Nun endlich erfolgt die Vergabe des bereits im vergangenen Jahr angekündigten Fortbildungszertifikats. Bereits über 200 Anträge gingen bei der BRAK bislang ein und die ersten Urkunden und Nutzungslizenzen für das Logo des Zertifikats wurden erteilt.

Warum ein Fortbildungszertifikat? Fortbildung ist ausschlaggebend, um dauerhaft den wichtigsten Wettbewerbsvorteil der Anwälte im Rechtsberatungsmarkt zu sichern, nämlich die hoch qualifizierte Fachkompetenz bei der Beratung. Eine einmalige Ausbildung kann das hohe Niveau über die Jahre nicht erhalten, dafür ist ausreichende und ständige Fortbildung unumgänglich.

Gesetzliche Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Förderung der Fortbildung der Anwälte und Anwältinnen und so ungern dies so mancher hören mag, dieser Förderung bedarf es auch.

Exakte Statistiken über das Fortbildungsverhalten der Anwaltschaft sind nur schwer zu erstellen, da lediglich Daten über Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden können und zum Beispiel aus den bloßen Teilnehmerzahlen nicht ersichtlich ist, wie viele von ihnen an mehreren Seminaren teilnehmen und damit doppelt gezählt sind.

Umso beunruhigender ist, wie gering die Beteiligung am dokumentierten Fortbildungsangebot trotz Doppelzählungen ausfällt. So stellte Prof. Dr. Ewer, Vizepräsident des DAV, anlässlich des Deutschen Juristentages (DJT) in Dresden 2005 fest, dass die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in den letzten Jahren nicht kontinuierlich anstieg, während bekanntlich die Anzahl der Anwälte in Deutschland in beträchtlichem Umfang wuchs. In einer überschlägigen Untersuchung kam Ewer zu dem alarmierenden Ergebnis, dass schätzungsweise mehr als zwei Drittel der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an keinerlei Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. 22.843 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland haben einen Fachanwaltstitel und sind damit zwingend zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. 116.000 Rechtsanwälte/innen bleiben damit übrig, die ihrer anwaltlichen Berufspflicht freiwillig nachkommen sollten. Nach den Feststellungen Dr. Ewers nimmt knapp ein Viertel der Anwälte ohne Fachanwaltstitel an Fortbildungsangeboten teil. Das ist nicht genug. Sicherlich bildet sich ein weiterer Anteil im Eigenstudium fort. Doch der Aufwand, den dies neben der

eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit darstellt, ist für den Anwalt so beträchtlich wenn er sich in umfassenden Maß fortbilden will, dass wohl eher nur ein kleiner Teil damit ausreichend die hohe fachliche Kompetenz gewährleisten könnte. Angesichts dieser Zahlen ist regelmäßige Fortbildung in der Anwaltschaft keine Selbstverständlichkeit.

Fortbildung ist mühsam, Fortbildung ist Zeitaufwand, teilweise auch erheblicher materieller Aufwand. Grund genug, soviel Nutzen wie möglich aus dieser Pflicht zu ziehen, wenn man ihr nachkommt.

Natürlich ist der größte Nutzen die Qualitätssicherung und damit die Sicherung eines Marktvorteils vor anderen Berufsgruppen in der Rechtsberatung. Aber warum nicht auch dieses Mehr an Aufwand sichtbar machen und für die Werbung nutzen?

Dies ist nun möglich mit dem bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikat und dem dazu gehörigen Logo „Q Qualität durch Fortbildung“. Anwälte können sich hiermit bestätigen lassen, dass sie sich regelmäßig und umfassend fortbilden. Ihre eingereichten Fortbildungsnachweise müssen sich über die letzten drei Jahre erstrecken und dabei unterschiedliche Bereiche – Module – abdecken: Pflichtmodule sind materielles Recht (Modul I) und Berufsrecht und Kostenrecht (Modul II), ein Wahlrecht steht dem Antragsteller zwischen Verfahrens- oder Prozessrecht (Modul III) und Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung zu.

Viele Seminare bedienen mit ihrem Inhalt mehrere der angeführten Module. Der Antragsteller kann deshalb bei der Angabe der Fortbildungsmaßnahme in den Nachweistabellen die Stundenzahl aufsplitten auf die Module, die in der Veranstaltung behandelt wurden. Neben Seminaren wird unter anderem auch die Fortbildung

in Qualitätszirkeln, durch Dozententätigkeit, Fachveröffentlichungen oder Eigenstudium berücksichtigt. Erfüllt der Antragsteller alle Voraussetzungen, erhält er eine Zertifikatsurkunde und damit verbunden einen Lizenzvertrag über die Nutzung des Zertifikatslogos. Mit der Urkunde kann der Anwalt in seinen Kanzleiräumen darauf hinweisen, dass er stets für eine gleich bleibende Qualität seiner Beratung sorgt, mit dem Logo kann auch außerhalb der Kanzleiräume geworben werden.

Für Anwälte bieten sich, abgesehen von Fachanwaltstiteln, kaum Möglichkeiten, dem Mandanten zu beweisen, dass er Fortbildungsmaßnahmen wirklich wahrnimmt. Diese Möglichkeit bietet ihm das Logo des Fortbildungszertifikats. Ebenso können Fachanwälte damit zeigen, dass sie sich nicht ausschließlich in ihrem Spezialgebiet fortbilden.

Je nach Geschmack und Platz kann die Bildmarke „Q“ oder die Bild-/Wortmarke „Q Qualität durch Fortbildung“ verwendet werden, auf der Homepage, im Briefbogen, auf Visitenkarten oder in Anzeigen. Wichtig dabei für Kanzleien mit mehreren Anwälten: Der Personenbezug muss gewahrt sein, das heißt, es muss erkennbar sein, wer von den Anwälten das Logo führen darf.

Auf den BRAK-Seiten im Internet können die genauen Voraussetzungen nachgelesen werden, hier werden auch das Antragsformular, die Nachweistabellen und nähere Informationen zum Antrag als pdf-Dateien zum Download bereitgehalten. Die Eintragungen im Antragsformular und in den Tabellen können online erfolgen.

Dabei sollte vor allem nicht das Eigenstudium vergessen werden, bei dem der Antragsteller das Modul, in dem er die Punkte angerechnet haben möchte, selbst aussuchen kann. Auf Anfrage sendet die BRAK die Unterlagen auch per Post zu.

**RAin Sonja Detlefsen, Berlin**



**QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

## Fortbildung, die man sehen kann

das bundeseinheitliche  
Fortbildungszertifikat der BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- zur Werbung auf Briefkopf, Visitenkarte oder in Anzeigen

weitere Informationen unter: [www.brak.de](http://www.brak.de)



# Mehr Rechte - mehr Pflichten

## Gesetzgeber stärkt die Selbstverwaltung

**E**s war kurz vor Weihnachten, als der Bundestag ohne viel Aufhebens das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft beschloss - fast könnte man meinen: heimlich, still und leise. Mehr als zwei Jahre hat der hessische Gesetzentwurf gebraucht, um diese Hürde zu meistern. Wie viele andere Entwürfe ereilte auch ihn zunächst das Schicksal der Diskontinuität. Mit den Regelungen muss sich zwar noch der Bundesrat beschäftigen und deshalb werden sie nicht vor Mai dieses Jahres in Kraft treten. Doch schon jetzt wird deutlich, dass Advokaten, aber auch Verbraucher mit Verbesserungen rechnen können - und die Rechtsanwaltskammern mit einem weiteren Bedeutungszuwachs.

### Zweigstellenverbot abgeschafft

So entfällt das Verbot für Anwälte, Zweigstellen ihrer Kanzlei zu besitzen. Insbesondere für Insolvenzrechtler, die zumeist an mehreren Gerichten vorstellig werden und deshalb auch mehrere Büros unterhalten, dürfte dies eine Entlastung bedeuten. Zudem können die Advokaten künftig bereits vom ersten Tag ihrer Zulassung an vor den Oberlandesgerichten auftreten und müssen nicht mehr fünf Jahre darauf warten.

Auch Verbraucher werden es künftig leichter haben: Die Bundesrechtsanwaltskammer wird ein kostenloses Online-Verzeichnis aller zugelassenen Advokaten führen. Bald wird also ein Blick in das Internet genügen, um die Anschrift einer Kanzlei herauszufinden. Außerdem können sich enttäuschte Mandanten bei Schadensersatzforderungen gegen ihren Rechtsvertreter nun an die zuständige Kammer wenden. Wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, benennt diese ihm die Haftpflichtversicherung des Anwaltes.

### Bedeutungszuwachs für Kammern

Den Kammern bringt der Gesetzentwurf zusätzliche Zuständigkeiten. Für die Zulassung neuer Advokaten benennt der Gesetzgeber nun auch formal die Kammern als die eigentlichen Akteure. Bislang waren grundsätzlich die Landesjustizverwaltungen für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung zur Anwaltschaft, deren Widerruf und Rücknahme zuständig. Mittlerweile haben jedoch alle Bundesländer von der in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Aufgaben auf die Kammern zu übertragen. Der Gesetzentwurf schreibt mithin fest, was ohnehin bereits Realität ist. Hinzu kommen jedoch auch gänzlich neue Aufgaben: Statt der Gerichte werden künftig die Selbstverwaltungskörperschaften für die Verteidigung der neu zugelassenen Anwälte zuständig sein. Damit werden sinnvollerweise alle die Anwälte betreffenden Aufgaben und Befugnisse künftig von einer Stelle wahrgenommen.

Der Staat zieht sich damit weiter aus der Verantwortung zurück und überlässt den Kammern das Feld. Die Übertragung der neuen Aufgaben mag punktuell erscheinen, doch macht der Gesetzgeber dadurch deutlich, dass er nicht nur an dem Prinzip der Selbstverwaltung festhalten, sondern es eher ausbauen will. Für die Anwälte ist dies erfreulich, denn dieser Grundsatz ist ein wichtiger Bestandteil der freien Advokatur, für den die Anwaltschaft lange gekämpft hat.

Eine Selbstverständlichkeit ist er jedoch nicht. In Europa wird immer häufiger darüber nachgedacht, ob das traditionelle Modell der beruflichen Selbstverwaltung überhaupt noch zeitgemäß ist, wie Beispiele aus dem Ausland beweisen.

Die englische Regierung etwa plant nach dem Aufsehen erregenden Bericht von Sir David Clementi die Einrichtung eines „Legal Services Board“, das als oberste Regulierungsbehörde dienen und vor allem aus Nichtjuristen bestehen soll. Die Selbstverwaltungsorganisationen können den Plänen zufolge die Regulierungsbefugnisse unter bestimmten Umständen „auf Bewährung“ wieder zurückerhalten.

### Auch die Verantwortung wächst

Je mehr Zuständigkeiten die Kammern erhalten, desto wichtiger ist es also, dass sie die Selbstverwaltung verantwortungsvoll - und professionell - ausüben. Hierzu gab es in der Vergangenheit vielfach Kritik. Einzelanwälte genauso wie große Wirtschaftskanzleien beklagten Gängelungen, rückwärtsgewandte oder willkürliche Entscheidungen. Mit der Lockerung des strengen Berufsrechts hat jedoch auch in den Kammern ein Umdenken eingesetzt. Bereits seit einiger Zeit sind sie etwa bemüht, ein einheitliches Bild des Anwalts zu erhalten. Dies ist kein leichtes Unterfangen in einer Zeit, in der die Unterschiede zwischen Großkanzleien mit mehreren Hundert Anwälten und den klassischen Einzelkämpfern immer größer werden. Einstiegsgehälter von bis zu 140.000 Euro auf der einen Seite und lediglich einem Bruchteil davon auf der anderen werfen Fragen und Probleme auf. Auch die Unterschiede in der Berufsausübung haben sich dramatisch vergrößert. Mehr denn je ist es also zum Erhalt der Selbstverwaltung notwendig, dass die Kammern bei ihrer Arbeit die Bedürfnisse ihrer Klientel im Blick behalten - so unterschiedlich sie auch sind.

Corinna Budras, Frankfurt a.M





## Internationales

Anlässlich einer Konferenz der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) mit der Assoziation russischer Juristen in Moskau fanden bilaterale Gespräche zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK) statt. Axel C. Filges als Vertreter der BRAK traf den russischen Kammerpräsidenten Jewgenij Semenjako (siehe Bild oben). Zu Herrn Semenjako hatte die BRAK bereits mehrfach Kontakt, zuletzt während der 140-Jahrfeier der Russischen Anwaltschaft in Moskau. Das aktuelle Treffen in Moskau wurde von beiden Seiten genutzt, um die Beziehungen der beiden Anwaltschaften zu vertiefen und Projekte für die Zukunft zu planen. Auffällig war, wie viele Gemeinsamkeiten festgestellt werden konnten.

### Struktur der russischen Anwaltschaft

Das russische System der Anwaltschaft entspricht fast exakt dem deutschen Kammer-system, sowohl auf Bundesebene als auch auf regionaler Ebene. Die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation ist die Dachorganisation von 89 regionalen Rechtsanwaltskammern und wurde am 31. Januar 2003 auf dem Ersten Allrussischen Kongress der Rechtsanwälte gegründet. Es gibt in Russland etwa 65.000 Rechtsanwälte bei ca. 140 Mio. Einwohnern. Nach dem Gesetz über Anwaltstätigkeit und Anwaltschaft in der Russischen Föderation ist die Anwaltschaft in der Russischen Föderation in zwei Ebenen gegliedert: Die obere Ebene bildet die Föderale Rechtsanwaltskammer, die eine nichtstaatliche und nichtkommerzielle Organisation ist, deren Mitglieder die regionalen Rechtsanwaltskammern sind. Die Föderale Rechtsanwaltskammer setzt

# BRAK trifft FRAK

## Deutsch-russische Freundschaft auf Anwaltsebene

sich zum Ziel, die Interessen der Rechtsanwälte gegenüber staatlichen, regionalen und kommunalen Behörden zu vertreten und die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern zu koordinieren. Das kollegiale Exekutivorgan der Föderalen Rechtsanwaltskammer ist der Rat. Der Präsident der Föderalen Rechtsanwaltskammer wird aus den Mitgliedern des Rates für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Rat der Föderalen Rechtsanwaltskammer wählt auf Vorschlag ihres Präsidenten drei Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren.

Unterhalb der föderalen Ebene ist die regionale Anwaltskammer angesiedelt, bei der die Rechtsanwälte als Pflichtmitglieder zugelassen sind. Das kollegiale Exekutivorgan der Rechtsanwaltskammer ist der Rat der jeweiligen Anwaltskammer. Der Präsident der regionalen Anwaltskammer wird aus den Mitgliedern des Rates der jeweiligen Anwaltskammer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Vorschlag des Präsidenten der jeweiligen Rechtsanwaltskammer wählt der Rat einen bzw. mehrere Vizepräsidenten der Anwaltskammer für die Dauer von zwei Jahren.

### Praktikumsbörse für junge Rechtsanwälte

BRAK Vizepräsident Filges stellte in seiner Ansprache die privilegierte Partnerschaft zwischen deutschen und russischen

Anwälten in den Vordergrund. Man wolle den Handel und Wandel gegenseitig unterstützen. Ein erster Schritt in diese Richtung war die Initiative der BRAK dem Bundesministerium der Justiz gegenüber, russische Rechtsanwälte in eine Verordnung nach § 206 BRAO aufzunehmen. Seit gut einem Jahr besteht nun die Möglichkeit, dass russische Rechtsanwälte Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in Deutschland werden und im russischen Recht bzw. Völkerrecht beraten dürfen. Doch dabei will man es nicht belassen. Neben einer gemeinsamen Konferenz im Herbst 2007 einigte man sich darauf, dass gegenseitig eine Praktikumsbörse für junge Rechtsanwälte eingerichtet werden soll. Nur durch den Praxisbezug im Gastland ist ein wirkliches Verständnis des jeweiligen Rechtssystems und der Arbeitsweise möglich. Die BRAK wird die Koordinierung auf deutscher Seite übernehmen. Deutsche Rechtsanwaltskanzleien, die jungen russischen Kollegen für eine gewisse Zeit eine Praktikumsstelle anbieten wollen, aber auch interessierte deutsche Rechtsanwälte mit Russischkenntnissen, die ein Praktikum in Russland ableisten möchten, richten Ihre Anfragen daher bitte an [eichele@brak.de](mailto:eichele@brak.de).

RA Dr. Wolfgang Eichele, LL.M.  
(UGA), Berlin

### Kontaktinformationen für deutsche Rechtsanwälte in Russland:

- **Föderale Rechtsanwaltskammer Russlands (FRAK):**  
<http://www.advpalata.ru/>
- **Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation (AHK):**  
<http://www.russland.ahk.de/index.php>
- **Informationszentrum der Deutschen Wirtschaft (IZDW):**  
<http://www.russland.ahk.de/index.php?id=izdw>



# Kein Bund fürs Leben

## BGH schafft Kündigungsrecht für Sozietätsverträge

**A**nwälte können sich heute nicht mehr jahrzehntelang aneinander binden, ohne ein Kündigungsrecht zu akzeptieren. Das ist die Quintessenz eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH), mit dem dieser die einseitige Beendigung eines Sozietätsvertrags bestätigt hat. Der Kläger hatte sich 1989 als Junganwalt mit drei gestandenen Advokaten aus verschiedenen, am Ort etablierten Kanzleien zusammen getan. Bereits drei Jahre später schied planmäßig der Älteste aus dem Quartett aus. Denn der Zusammenschluss sollte nicht nur der gemeinsamen Berufsausübung, sondern auch der Alterssicherung dienen. Daher war für 30 Jahre das Recht zum Ausstieg ausgeschlossen worden. Die Höhe der Ruhestandsgehälter war streng an den Regeln des Beamtenrechts orientiert.

### „Unzulässige Kündigungsbeschränkung“

Doch bald setzten Querelen über eine Modernisierung der Praxis ein. Erst zehn Jahre später zog der Jüngste die Notbremse – und erstritt vor der Justiz seine Kündigung. Die Bundesrichter hielten dem Abtrünnigen das Recht der Berufsfreiheit zu Gute. Jedenfalls in Sozietätsverträgen von Anwälten führten übermäßige Befristungen dazu, dass die Abmachungen als unbefristet zu behandeln seien – so dass eine ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen oder erschwert werden dürfe. Dazu beriefen sie sich nun erstmals auf § 723 Abs. 3 BGB („unzulässige Kündigungsbeschränkung“). Immer mehr Berufsträger, größere Spezialisierung, Wegfall der Singularzulassung, Großkanzleien und Internationalisierung – auf all das müsse ein Advokat reagieren können, wenn er die damit gegebenen Chancen ergreifen wolle.

„Ein Kanzleiwechsel ist keine Seltenheit mehr“, unterstrich der Zweite Zivilsenat und verwies auf dessen Erleichterung durchs Bundesverfassungsgericht.

Zurückstecken müssen daher die Altsozizen. Deren Interessen an einer Altersversorgung könnten bei den finanziellen Auseinandersetzungen mit dem nun ausscheidenden Juniorpartner, der als bloßer Berufsanfänger eingestiegen war, berücksichtigt werden, so der BGH. Ein Trost für alle, die nun am Bestand des Treueschwurs ihrer eigenen Gesellschafter-Kollegen zweifeln: Eine überlange Bindung führt nur zur Unwirksamkeit der Laufzeitklausel, wie die Karlsruher Oberinstanz unterstreicht. Der Gesellschaftsvertrag ist nicht nichtig, sondern muss im Streitfall nur angepasst werden. (Az.: II ZR 137/04)

### Angebliche Beratungsfehler

Im Gegensatz zu dieser Grundsatzentscheidung sind angebliche und tatsächliche Beratungsfehler ein Dauerbrenner für die Justiz. Gleich zweimal hat sich jetzt der Neunte BGH-Zivilsenat damit beschäftigt. Diesmal traf der richterliche Bannstrahl freilich nicht die Berater, denen die Rechtsprechung sonst regelmäßig dopingverdächtige Spitzenleistungen abverlangt, sondern im einen Fall eher den Mandanten, im anderen den Senat des Berufungsgerichts.

Da hatte jemand seinen Lohnsteuerhilfverein verklagt, weil der ihm offenbar einen falschen Tipp gegeben hatte. Das Mitglied hatte sich von seinen Eltern ein Grundstück versprechen lassen und einen zweckgebundenen Zuschuss zu den Baurechnungen. Wegen dieser Zweckbindung ging ihm die staatliche Wohnraumförderung flöten. Die Steuerhelfer hatten davor nicht gewarnt, zumal der Bundesfinanzhof



## Rechtsprechungsreport

zu diesem Zeitpunkt vor den Gefahren einer „mittelbaren Grundstücksschenkung“ noch nicht auf Basis des geltenden Rechts gewarnt hatte – freilich sehr wohl hinsichtlich der Vorgängerregelungen.

Der Hilfsverein versuchte sich nun mit der Behauptung zu retten, Vater und Mutter hätten sich andernfalls gar nicht auf den Vertrag eingelassen. Zunächst ohne Erfolg. Doch die Bundesrichter kreideten dem Oberlandesgericht an, dass es die Darstellung der Berater als „spekulativ und unwahrscheinlich“ abgetan hatte. Bei dieser „zentralen Haupttatsache“ hätte es vielmehr Eltern und Notar als Zeugen vernehmen und so für rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) sorgen müssen. (Az.: IX ZR 173/03)

Wenig Erfolg in Karlsruhe hatte bei seiner Klage gegen seinen früheren Rechtsbeistand auch ein Frauenarzt, der wegen des Verdachts auf Straftaten gegenüber Patientinnen, Fiskus und Krankenkassen in Untersuchungshaft geriet. Die Regressrichter durften ihm laut BGH keinen vor-eiligen Schadensersatz zusprechen, weil der Anwalt dem Fortpflanzungsmediziner zu einer freiwilligen, möglicherweise aber unnötigen Rückgabe seiner Zulassung geraten hatte. Ein Schaden entstehe nämlich nicht, wenn jemandem aufgrund einer unvollständigen Belehrung nur früher als sonst seine Erlaubnis entzogen wird, schreiben die Bundesrichter unter Rekurs gar auf das Reichsgericht. Übrigens: Wer das „Spezialdelikt“ des „psychologischen Transfers“ kennen lernen will, muss sich übrigens bis zum Ende dieses ungewöhnlich ausführlichen Urteils kämpfen. (Az.: IX ZR 21/03)

**Dr. Joachim Jahn, Frankfurt**

# Anwälte – mit Recht im Markt

Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte.  
Sie bereiten sich vor. Wir helfen Ihnen dabei.

## Für Sie als Anwalt

### Leitfaden Kanzleistrategie



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 Euro zzgl. MwSt und Versand.

### Leitfaden PR & Werbung



Der zweite Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 zzgl. MwSt und Versand.

### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise



Der dritte Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 zzgl. MwSt und Versand.

### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

(BRAK-Information Heft 5)



Die Stellungnahme von der Tagung der Gebührenreferenten bietet eine Handreichung, welche Vereinbarungen möglich sind und was dabei zu beachten ist. 44 Seiten, DIN A5; Euro 0,50 zzgl. Versand.

## Für Ihre Mandanten

### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch ca. 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6; Euro 2,00 zzgl. MwSt und Versand.

### Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden



Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Euro 0,10 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme 50 Stück.

### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit. 12 Seiten, etwa DIN A5; Euro 0,75 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme: 10 Stück.

### Mandantenflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Umfang: 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Euro 0,05 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme 50 Stück.

# Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de) im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Ihr Anwaltsbesuch (Mandanteninformation)	0,75 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 10 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	0,50 Euro zzgl. Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

## Meine Daten:

\_\_\_\_\_

Titel:

\_\_\_\_\_

Name:

\_\_\_\_\_

Vorname:

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: \_\_\_\_\_

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**Wichtig!** Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

**BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)**



**G**rundsätzlich ist jeder einer Rechtsanwaltskammer angehörende Anwalt verpflichtet, in 2007 Beiträge von 19,9 Prozent seiner freiberuflichen Einkünfte, maximal aus der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, in das berufsständische Versorgungswerk einzuzahlen. Gegenwärtig können die Pflichtbeiträge jährlich 12.537 Euro erreichen. Die Beiträge sind Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die in 2007 geleisteten Beiträge wirken sich in Höhe von 64 Prozent steuerlich aus (§ 10 Abs. 3 EStG), sofern das für Altersrentenbeiträge vorgesehene Sonderausgabenvolumen von 20.000 Euro (Zusammenveranlagung 40.000 Euro) nicht überschritten ist. Der Prozentsatz der steuerlichen Auswirkung erhöht sich jährlich um zwei Prozentpunkte.

Der Umfang der Steuerpflicht der späteren Altersrente hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab (§ 22 Nr. 1 S. 3 EStG). Bei einem Rentenbeginn z.B. in 2009 beträgt der Besteuerungsanteil 58 Prozent. Für jedes zusätzliche Jahr später steigert sich der Besteuerungsanteil um je zwei Prozentpunkte, ab 2020 um je einen Prozentpunkt. Dynamisierungserhöhungen der Rente sind zu 100 Prozent steuerpflichtig (§ 22 Nr. 1 S. 4-7 EStG).

Insbesondere in den letzten Jahren vor Beginn der Altersrente kommt in Betracht, Zusatzbeiträge in das Versorgungswerk zu leisten, wenn die Grundversorgung mit einer lebenslangen Altersrente verbessert werden soll und der Abschluss einer privaten Rentenversicherung wegen einer zu geringen Versicherungslaufzeit nicht mehr lohnt oder unmöglich ist. Sinnvoll können Zusatzbeiträge sein, wenn sie noch unter die Sonderausgaben von 20.000/40.000 Euro fallen und die steuerliche Entlastung über den Sonderausgabenabzug wegen

# Altersrente und Steuern

## Versorgungswerk, Private und Fondsgebundene Rentenversicherung

Erreichens des Grenzsteuersatzes von 42 Prozent deutlich höher sein wird als die Steuerbelastung der späteren Altersrente. Welche Erhöhung der Altersrente mit einem Zusatzbeitrag erreicht werden kann, ergibt sich aus dem so genannten Verrentungssatz, der vom Alter des Anwalts im Jahr der Einzahlung abhängt. Bei dem Vergleich zwischen einem Zusatzbeitrag und dem Kapitalwert des Steigerungsbetrages der Altersrente wird man die Steuerentlastung kalkulatorisch mit einbeziehen.

### Private Rentenversicherung

Schließt der Rechtsanwalt eine private Rentenversicherung ab, die als Versicherungsleistung frühestens ab der Vollendung des 60. Lebensjahres eine lebenslange Leibrente vorsieht, eventuell ergänzt durch Rentenleistungen bei Berufsunfähigkeit, bei Erwerbsminderung oder im Todesfall durch Hinterbliebenenrenten, gelten für den Sonderausgabenabzug der Beiträge (Versicherungsprämien) und für die Steuerpflicht der Renten die gleichen Grundsätze, wie für die Rechtsanwaltsversorgung. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsleistungen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind und auch keine vorzeitige Auszahlung verlangt werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG; Merkmale der sog Rürup-Rente). Unschädlich für den Sonderausgabenabzug ist es, wenn die private Rentenversicherung mit einem Kapitalwahlrecht ausgestattet wird (BMF v. 17.11.2004 Tz 177), solange von dem Kapitalwahlrecht kein Gebrauch gemacht worden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beiträge zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung führen, was fondsgebundene Rentenversicherungen ausschließt.

Entscheidet sich der Anwalt für die Auszahlung des Kapitalwerts (um ggf. etwas vererben zu können), ist im Jahr der Auszahlung des Kapitals der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die Einkünfte sind nur zur Hälfte anzusetzen, wenn die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Empfängers und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss ausbezahlt wird. Einkünfte aus Kapitalvermögen in dem beschriebenen Umfang liegen aber nur vor, wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist. Die Kapitalleistungen aus früher abgeschlossenen Verträgen sind nicht steuerbar.

### Fondsgebundene Rentenversicherung

Für fondsgebundene Rentenversicherungen, bei denen der Sparanteil in der Hoffnung auf eine hohe Rendite in Wertpapierfonds angelegt wird, können die Versicherungsprämien nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Rentenleistungen sind deswegen nur mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig (§ 22 Nr. 1 S. 3a)bb) EStG). Der Ertragsanteil richtet sich nach dem vollendeten Lebensalter des Leistungsempfängers bei Rentenbeginn. Bei Rentenbeginn z.B. mit vollendetem Lebensalter 65 beträgt der Ertragsanteil 18 Prozent. Bei Kapitalauszahlungen gilt die Besteuerungslage im vorangegangenen Absatz.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg

# Familienrecht im DAI

## Jahresarbeitstagung feiert Jubiläum



DAI aktuell

**D**as Fachinstitut für Familienrecht konzentriert sich seit seiner Gründung im Jahr 1995 auf ein Aus- und Fortbildungsangebot, welches stets aktuelle Entwicklungen im Familienrecht aufnimmt und praxisorientiert vermittelt.

### Das Konzept

Hochrenommierte Referenten aus Wissenschaft, Justiz und (fach-)anwaltlicher Praxis gestalten die Tagungen. Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich die bei jeder Veranstaltung ausgegebenen kompendiumsähnlichen Arbeitsunterlagen. Das Jahresarbeitsprogramm des Fachinstituts für Familienrecht bietet die ganze Palette der Informationen über aktuelle und laufende familienrechtliche Entwicklungen. Sowohl der Einsteiger als auch der qualifizierte Berater werden praxisnah und nachhaltig durch das Programm geführt.

### Familienrecht update 2007

Das Familienrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet von einer zum Teil stark divergierenden Rechtsprechung der Obergerichte geprägt. Die auf dem Gebiet des Familienrechts tätigen Kolleginnen und Kollegen bedürfen deshalb einer permanenten Aktualisierung ihres Wissens. Auch im Jahr 2007 nehmen wir dies zum Anlass, neben den etablierten Veranstaltungen (Intensivlehrgang, Lehrgang, Basiswissen Familienrecht) für zahlreiche Veranstaltungen zum aktuellen Familienrecht „vor Ort“. So wird die Veranstaltungsreihe „Familienrecht update 2007“ unter Leitung von Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Michael Klein an mehr als 20 Orten auch in Kooperation mit den regionalen Rechtsanwaltskammern bundesweit durchgeführt. Neben aktuellen

Brennpunkten wie den ersten Erfahrungen mit dem Unterhaltsänderungsgesetz 2007 wird die Rechtsprechung der jeweils regionalen Oberlandesgerichte berücksichtigt.

### 10. Geburtstag der Jahresarbeitstagung

Der alljährliche Höhepunkt ist die Jahresarbeitstagung. Auch dieses Jahr greifen die Generalthemen aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung, insbesondere das Unterhaltsänderungsgesetz 2007, und der Rechtsprechung, etwa zu den Grenzen der Ehevertragsfreiheit, auf und vertiefen sie in Darstellung und Diskussion.

Das Institut richtet eine Veranstaltung dieser Art zum 10. Mal aus, und zwar erneut im Maritim Hotel in Köln. Die Tagung beginnt aus diesem Grund am Vorabend der eigentlichen Jahresarbeits-

tagung, am 19. April, um 19.00 Uhr mit einem Festakt. Prof. Dr. Diederichsen wird den Festvortrag zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen der Vereinfachung des Unterhaltsrechts“ halten. Im Anschluss an den Festvortrag lädt das Institut alle Kolleginnen und Kollegen sowie Mitwirkenden zu einem Empfang ein.

Am 20. April erfolgt nach einem erfahrungsgemäß anstrengenden und intensiven Tagungsprogramm ein Stadtrundgang mit Gästeführer durch die Kölner Altstadt mit anschließendem gemeinsamem Abendessen. Die Tagung endet am 21. April mit dem traditionellen familienrechtlichen Jahresrückblick.

**RA und Notar Dr. Norbert Kleffmann,  
Fachanwalt für Familienrecht,  
Leiter des Fachinstituts für Familienrecht**

### 10. Jahresarbeitstagung, 20.04. – 21.04.2007, Köln

- **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs**  
Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am BGH
- **Unterhaltsreformgesetz**  
Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf
- **Gestaltung und Abwicklung von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen**  
Dr. Ludwig Bergschneider, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, München
- **Fehlerquellen und Haftungsfallen im familienrechtlichen Mandat**  
Dr. Peter Horndasch, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Weyhe
- **Aktuelle Fragen der Prozesskostenhilfe, der elterlichen Sorge und des Umgangs**  
Dieter Büte, Vors. Richter am OLG Celle
- **Aktuelle Tendenzen im Versorgungsausgleich**  
Margarethe Bergmann, Aufsichtsführende Richterin am AG Köln (Familiengericht)
- **Überhöhte Vorwegleistungen im Zugewinnausgleich**  
Prof. Dr. Elisabeth Koch, Universität Jena
- **Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Familienrecht im letzten Jahr**  
Werner Reinken, Richter am OLG Hamm



Zum Schluss

## Dr. jur. Kurt Tucholsky geht zur Bank

**K**urt Tucholsky hätte einmal fast vergessen, dass er Kurt Tucholsky war. Damals wusste Kurt Tucholsky schon, dass Kurt Tucholsky sein bedeutet, in der „Weltbühne“ als einer der führenden politischen Schriftsteller der Weimarer Republik in Erscheinung zu treten, die Übel der Zeit – die Rechten, das Militär, die Justiz – zu geißeln und sich ein üppig belegtes Zubrot mit dem Dichten scharfer Couplets zu verdienen. So war es ihm an der Wiege gesungen worden, und so verlangte es gebieterisch die Literaturgeschichte, die Kurt Tucholsky dafür einen ausführlichen Eintrag versprochen hatte, nicht ganz so lang wie für Thomas Mann vielleicht, aber immerhin auch nicht kürzer als für Egon Erwin Kisch.

Eines Tages aber – Kurt Tucholsky war wieder einmal von einer Weimarer-Republik-Depression befallen, die ihn immer befiel, wenn er sich gedanklich mit der Weimarer Republik befasste, also ständig – eines Tages blickte Kurt Tucholsky in den Kleiderschrank, und seine Depression verschlimmerte sich augenblicklich. Er sah Anzüge, Sommeranzüge, Winteranzüge, Herbst- und Frühlingsanzüge, einen Schrank voll mit Anzügen – aber eben nur einen Schrank. Eine Manifestation der Armut, die Kurt Tucholsky das Blut unter dem Dreiteiler gefrieren ließ. Sein Entsetzen fasste er sogleich in einem Brief an den Herausgeber der „Weltbühne“, Siegfried Jacobsohn, in bewegende Worte: „Nun immer wieder keinen Anzug und immer wieder nicht... Sie werden verstehen, dass ich nicht runterkommen will.“ Anfang des Jahres 1923 entschloss sich Kurt Tucholsky, 33 Jahre alt und hochbezahlter Autor der „Weltbühne“, das Schreiben einzustellen und sein Leben als Herrenanzug fortzusetzen.

Denn Kurt Tucholsky war nicht nur Schriftsteller, er war auch Jurist, sogar promovierter Jurist („Die Vormerkung aus § 1179 BGB und ihre Wirkungen“) und durchaus ein Experte des Wirtschaftsrechts. Als Schriftsteller verdiente er viel, als Jurist würde er noch mehr verdienen, am meisten als Jurist bei einer Bank. Am 1. März 1923 trat Dr. jur. Kurt Tucholsky in das Berliner Bankhaus Bett, Simon & Co. ein, dessen Chef Hugo Simon wie Dr. jur. Kurt Tucholsky außer Anzügen den Sozialismus liebte. Vergeblich hatte Siegfried Jacobsohn versucht, seinen Autor von diesem Schritt mit einem sensiblen Vergleich der Anzugslagen zurückzuhalten: „Sie haben einen Haufen Anzüge und Mäntel: ich habe einen Sommer- und einen Winteranzug und keinen Wintermantel, dafür aber auch kein Geld, mir einen zu kaufen“. Aber wie überzeugend kann ein Herausgeber sein, der sich nicht einmal einen Wintermantel kaufen kann, weil er das Geld in die Anzüge seines Autors steckt. Kurze Zeit später – Kurt Tucholsky hatte inzwischen gelernt, Wechsel zu kopieren, Coupons zu schneiden, Wertpapiere zu bearbeiten und war zum persönlichen Referenten des Bankchefs aufgestiegen – schien der Herrenanzug an Dr. jur. Kurt Tucholsky endgültig den Schriftsteller in Kurt Tucholsky erledigt zu haben: „Hier im Laden ist es richtig. Ich habe neulich durch Zufall unsere Gehaltslisten in die Finger bekommen: Ich bekomme so viel wie eine Dame, die vier Jahre da ist, und bei der Gratifikation ungefähr so viel wie alle anderen auch. Nun muss man wieder eine Ecke Geduld haben, und ich glaube, da ist allmählich auf sauber weiterzukommen.“

Richtig ist, dass Kurt Tucholsky das Jahr 1923 später als die Zeit seiner tiefsten Lebens- und Sinnkrise empfand, verdüs-

tert von Depressionen und Selbstmordgedanken. Wahr ist auch, dass er sich damals nur mehr als kleinen, aufgehörten Dichter sah, der der Welt nichts mehr zu sagen hatte, nichts zur Besetzung des Ruhrgebiets, nichts zum Blutbad in den Essener Krupp-Werken, nichts zum Sturz der Reichskanzler Cuno und Stresemann, nichts zum Kommunisten-Aufstand in Hamburg und nichts zum Hitler-Putsch. Das ist richtig und wahr, und traurig ist es zu lesen, dass Kurt Tucholsky damals – unter dem Pseudonym Ignaz Wrobel – sich selbst ein Requiem schrieb und darin von der Nachwelt verlangte, demaleinst in silbernen Lettern auf seinen Grabstein zu setzen: „Hier ruht ein goldenes Herz und eine eiserne Schnauze. Gute Nacht!“ Das alles ist richtig und wahr und traurig. Und doch und doch: Darf, ja muss es der juristisch gebildete Zeitgenosse der Gegenwart, der – jung an Jahren und auf dem Arbeitsmarkt infolge dessen mit einiger Sicherheit entbehrllich – nicht als Zuspruch und Trost empfinden, von einer Zeit zu hören, in der ein gut verdienender, promovierter, unglücklicher Schriftsteller nur von einem Anzug träumen musste, um ein besser verdienender, unglücklicher Bankangestellter zu werden? Ein gerauntes Versprechen aus alter Zeit: Alles ist möglich. Selbst dem Juristen.

Wenn es nicht gerade das Glück ist.

**Christian Bommarius, Berlin**

**Der Autor ist Leitender Redakteur für den Bereich Innen- und Rechtspolitik bei der Berliner Zeitung.**

Wer erst in dieses  
Buch guckt,  
guckt selten in  
die Röhre.



Mit CD

www.otto-schmidt.de

Wer pfändet, muss schnell sein. Schneller als die anderen. Und: Er darf keine Fehler machen. Sonst guckt er in die Röhre. Also gucken Sie lieber erst in dieses Buch. Da finden Sie in alphabetischer Reihenfolge über 200 Formulare für jeden denkbaren Fall einer Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. Von A wie Arzthonorar bis Z wie Zwangsverwaltungserlös. Samt ausführlichen Erläuterungen: Wie und wo der Antrag gestellt werden muss, Vorgehensweise, Antworten auf offene Fragen. Die aktuelle Auflage ist natürlich durchweg auf neuestem Stand. Und damit Sie keine Zeit verlieren, sind alle Muster auch auf der beiliegenden CD. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Diepold/Hintzen **Musteranträge für Pfändung und Überweisung** 8. Auflage 2006, 552 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 79,80 €. ISBN 978-3-504-47127-9

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 12/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Hier kommt  
die Lizenz  
zum Beraten.



www.otto-schmidt.de

Der zuverlässige und unentbehrliche Wegweiser durch eine komplexe und wenig kodifizierte Materie: Die neue und grundlegend überarbeitete Auflage des Standardwerks von Bartenbach bietet umfassende Hilfestellung beim Aushandeln und Gestalten von Patent- und Know-how-Lizenzverträgen wie auch sonstigen Nutzungsverträgen über schöpferische Leistungen, beim Prüfen bestehender Lizenzverträge u.v.m. Alle rechtlichen Aspekte der Vergabe von Lizenzen an technischen und nichttechnischen Schutzrechten sowie an geheimem technischem Know-how werden ausführlich beleuchtet. Ebenso sind alle einschlägigen Vertragsmuster im Werk enthalten. Und: Klarheit in Aufbau und Sprache machen es zu einer Freude, mit diesem Buch zu arbeiten.

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Bartenbach **Patentlizenz- und Know-how-Vertrag**. Von RA Prof. Dr. Kurt Bartenbach. 6., neu bearbeitete Auflage 2007, ca. 900 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- € [D]. Erscheint im November. ISBN 10: 3-504-41762-5, ISBN 13: 978-3-504-41762-8

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 9/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag  
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

„Als Anwältin benötige ich eine Online-Rechtsrecherche zum Festpreis.“

## Kein Problem – Ich habe LexisNexis® *Recht*

### LexisNexis® *Recht*

**UMFASSEND, SCHNELL, PRÄZISE:** Es gibt sie noch – Innovationen, an denen auch der Erfolgreichste nicht vorbei kommt. Hochwertige und umfassende Rechtsinformationen warten nur darauf, von Ihnen fallentscheidend eingesetzt zu werden. Nutzen auch Sie diese tagesaktuelle Quelle profunden Wissens.

Informieren Sie sich aktuell und schnell über alles, was für Ihre Mandate wichtig ist – zum monatlichen Festpreis!

Jetzt kostenfrei Info-Material anfordern unter:  
**service@lexisnexus.de** ☎ 0 18 05-53 97 99\* (\*14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz) oder einfach mit dem beigefügten Coupon.

473.000 Urteile, mit der größten deutschen Volltextsammlung von 391.000 Urteilen – online verfügbar – monatlich kommen 8.000 neue Urteile hinzu. 896.000 Rechtsnormen. Dazu Kommentare, Zeitschriften, Formulare, Handbücher, u.v.m.

**Bestellen Sie noch heute Ihr Info-Material!**



**Einfach ausfüllen und unverbindlich Info-Material anfordern! Fax: 0 18 05-53 97 10\***



**Ja, bitte senden Sie mir unverbindlich Info-Material zu „LexisNexis® *Recht*“ zu.**

Firma/Kanzlei

Name/Vorname

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon/Fax

@

E-Mail  Ja, schicken Sie mir bitte aktuelle LexisNexis Informationen per E-Mail.

Persönliche Daten werden durch LexisNexis auf geeigneten Datenverarbeitungsgeräten gespeichert, sofern sie für die reibungslose Durchführung von Verkäufen, Kontaktaufnahmen und Werbezwecke notwendig sind. Für sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten wird die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

LexisNexis Deutschland GmbH  
Feldstiege 100  
48161 Münster



Datum

Unterschrift